



Boulevardjournalismus ade? Nein – es lebe die Boulevardpresse! Und die Pressefreiheit!

Prof. Dr. Walter Seitz, ehemaliger Richter am Oberlandesgericht München

Liest man die so umstrittene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 24. Juni 2004 im Fall Caroline, dann meint man keinen Platz mehr finden zu können für die Boulevardpresse. Der EGMR stellt hier entscheidend und ziemlich ausschließlich auf die „Watch-Dog-Funktion“ der Presse ab. Auf diese wird die Presse – oder werden die Medien – verkleinert. Dies verlange der Persönlichkeitsschutz von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), meint der EGMR. Welche Rolle dessen Art. 10 (Meinungsäußerungsfreiheit) spielt, bleibt etwas unklar, zumal er ja wörtlich nicht die Pressefreiheit regelt.

In eine ähnliche Richtung wird man – zugegebenermaßen – gelenkt, liest man in den Pressegesetzen der Länder nach. Da wird doch ziemlich oft die dienende Funktion der Presse herausgehoben. „Die Presse ist frei. Sie dient der freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ heißt es etwa in § 1 des Pressegesetzes von Mecklenburg-Vorpommern. „Sie ist berufen, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu dienen“ formuliert § 1 Abs. 1 des niedersächsischen Pressegesetzes. Oder: „Sie ist der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet“ (§ 1 Landespressegesetz NW).

Andere Länder formulieren da etwas legerer: Nach der hamburgischen Fassung „soll“ die Presse dieser Grundordnung dienen. Brandenburg sieht die freie Presse als Wesenselement des freiheitlichen und demokratischen Staates. Von Verpflichtung oder gar „Dienen“ ist da nicht die Rede. Auch in Hessen gibt es diese Beschränkung nicht. Und ebenso nicht im Bayerischen Pressegesetz. Allerdings dient hier die Presse (nur) dem demokratischen Gedanken (Art. 3 BayPresseG). Aber nirgends soll sie auch der Unterhaltung dienen.

Auch wenn die dienende Funktion der Presse gesetzlich herausgehoben wird, dann wird dadurch die Boulevardpresse nicht ausgeschlossen. In den Pressegesetzen geht es eher um hehre Fundamentalregelungen, weniger um eine Eingrenzung zum Schutz der Persönlichkeit. Die Presse ist frei. Das ist der Grundtenor der presserechtlichen Regelungen der Länder. Sie unterliegt nur den Beschränkungen, die durch das Grundgesetz und durch die allgemeinen Gesetze zugelassen sind (so sinngemäß § 1 Abs. 2 des Berliner Pressegesetzes). Anders geht es ja schon wegen Art. 5 und Art. 31 Grundgesetz nicht.

Und das heißt: Selbstverständlich ist auch die Boulevardpresse frei. Auch eine gesetzliche Beschränkung dieser Presse über Art. 5 GG hinaus wäre verfassungsrechtlich nicht zulässig. Ob hier Art. 3 GG mit seinem Gleichbehandlungsgrundsatz zusätzlich helfen würde, ist ohne Bedeutung. Art. 5 GG ist eine Festung, jedenfalls seit dem Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Daran ändern auch die wesensbedingten Besonderheiten der Boulevardpresse nichts, die auf der besonderen Absatzmethode als Straßenverkaufspreise beruhen, die wohl immer noch eine gewisse Rolle spielen. Diese Methode, so formuliert der Brockhaus unter diesem Stichwort, „erfordert eine publikumsnahe Stoffauswahl und –darbietung, den Boulevardstil“. Bullinger (in Löffler, Presserecht, 5. Aufl., § 1 LPG Rn. 70) vertritt völlig richtig die Auffassung, dass der Schutz der Pressefreiheit allen Presseorganen grundsätzlich unabhängig von der Art und Weise ihrer Berichterstattung zuteil wird. Die Pressefreiheit ist privatwirtschaftlich geprägt, schreibt er, sie gilt gleichermaßen für die periodische Unterhaltungs-, Boulevard- und Sensationspresse, unabhängig vom Niveau.

Es ist allerdings etwas schwierig, damit die Regelungen in den § 3 der meisten Pressegesetze zu vereinbaren. Danach erfüllt die Presse eine „öffentliche Aufgabe“. In § 3 des Brandenburgischen Pressegesetzes heißt es: „Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe insbesondere dadurch, daß sie Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder auf andere Weise an der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung mitwirkt.“ Nachrichten in diesem Sinn sind vielleicht nur fundamental-meinungsbildende Nachrichten? Also nicht solche, die nur der Unterhaltung dienen? Die Regelungen sollen (nach Bullinger, a.a.O., § 3 LPG Rn. 21) die rechtliche Anerkennung einer faktischen öffentlichen Funktion als Qualifikation für begrenzte Sonderrechte und Sonder-

pfllichten ausdrücken. Zur Unterhaltungsfunktion führt dies nicht hin. Auch diese ist aber aus meiner Sicht als wesentlich für eine freie Presse anzuerkennen.

Die Presse darf nicht auf die „Watch-Dog-Funktion“ minimiert werden. Das freie Feld der freien Presse ist viel weiter. Im Grunde hat die Presse die Weite selbst zu bestimmen. Die Rechtsprechung hat sich da zunächst nicht einzumischen, solange es nicht um Konflikte mit anderen Grundrechten geht, also insbesondere um die Abgrenzung zum Persönlichkeitsschutz. Hier fällt allerdings schon auf, dass die Rechtsprechung, ähnlich wie wohl auch der Deutsche Presserat, sich oft mit der Boulevardpresse befassen muss. Das kommt von der schon aufgezeigten Notwendigkeit einer publikumsnahen Stoffdarbietung. Wo hier die Grenzen liegen, lässt sich – leider – nicht allgemein sagen. Es kommt „auf die Umstände des konkreten Einzelfalls“ an, was Vorhersagen über den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten sehr erschwert. Ich habe da die Anwälte oft bedauert. Was können sie ihren Mandanten zu einem anzuzettelnden Rechtsstreit vorhersagen? Eigentlich können sie nur sagen, dass sie nichts sagen können. Alles ist möglich.

Einige wenige jüngst entschiedene Fälle sollen den Blick auf die Besonderheiten von Boulevardpresse lenken.

In einer der ganz großen Boulevardzeitungen wird über den Antrag eines in einem Sensationsprozess nach Ermordung eines beliebten Schauspielers zu lebenslanger Freiheitsstrafe

verurteilten Mannes berichtet, ihn vorzeitig auf der Haft – auf Bewährung – zu entlassen. Hierbei wird der Name des als Mörder Verurteilten genannt. Unzulässig, sagt das Oberlandesgericht (OLG) München (Beschluss vom 21.03.2007, 18 W 1078/07 und Urteil vom 16.01.2007, 18 U 5093/06 und 18 U 4341/06). Der Straftäter ist nur wegen eines Wiederaufnahmeverfahrens an die Öffentlichkeit getreten, nicht im Zusammenhang mit der Freilassung auf Bewährung. Die Tageszeitungen hatten über den Vorgang ohne Namensnennung berichtet. Boulevardzeitungen wollen aber gerne Ross und Reiter nennen. Ebenso wie das OLG München hatte schon das Landgericht (LG) Frankfurt a.M. entschieden: Nicht zulässig.

Robbie Williams darf man (in der Boulevardpresse) nicht in Unterhosen zeigen, obwohl er sich – nach dem Urteil – auch mal ohne Unterhosen zeigt (LG Berlin, ZUM-RD 2007, 88). Dies gilt auch für Boulevardzeitungen. Er durfte hier (Umkleidung zu einem Fußballspiel) erwarten, dass er nicht beobachtet oder gar fotografiert wird.

Ein großes Problem sind die Zeitungsspione, die von der schon erwähnten großen Boulevardzeitung „Leser-Reporter“ genannt werden. Verlage bezahlen zur Belegung ihrer Boulevardzeitungen zum Teil Prämien für Fotos von Privat-Paparazzis. Der Freiraum für Promis ist dadurch wesentlich verringert worden. Selbst wenn ihnen keine Fotografen-Horde vorher- oder nachläuft, laufen sie Gefahr, dass sie fotografiert werden, von irgendwelchen Leuten, die ihr Handy zücken und in



Sekundenschnelle loslegen. Das ist fast genauso, wie wenn Beobachtungskameras auf öffentlichen Plätzen stehen. Kaum bohrt einer in der Nase, schon blitzt es. Natürlich ohnehin, wenn ein bekannter Schauspieler oder Politiker mit einer Begleiterin gesichtet wird. Diesem Spielchen hat das LG Berlin (AfP 2006, 574 – Leser-Reporter) zu Recht einen gewissen Riegel vorge-schoben.

Hier ist auch der Deutsche Presserat gefragt. Sein Kodex spielt leider in der Rechtsprechung der Gerichte eine zu geringe Rolle. Vielleicht ändert sich etwas dadurch, dass seit einiger Zeit die Entscheidungen des Presserats durch die erstellte Datenbank deutlich besser erschlossen sind. Der Presserat hätte es verdient, dass seine Entscheidungen mehr berücksichtigt werden. Jedenfalls als beruflicher Standard in Form von Meinungsäußerungen, wie das LG Bonn entschieden hat (AfP 2006, 198 – Anonyme Spurensuche). Die Meinungsäußerungen könnten aus meiner Sicht ruhig schärfer ausfallen. Der Presssekodex sollte über die für die staatlichen Gerichte verbindlichen Regelungen zur Abgrenzung zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz hinausgehen. Es handelt sich um freiwillige Selbstkontrolle, mit mageren Sanktionen. Deshalb sehe ich den Presserat als Institution im Vorfeld staatlicher Sanktionen, mit der Möglichkeit, auch nur Hinweise auf Verstöße gegen den Presssekodex oder ethische Grundsätze zu geben. Das entlastet die Gerichte und schützt die Pressefreiheit.

Jetzt nochmals zurück zur Boulevardpresse als wesentlicher Teil der Unter-

haltungspresse. Für sie gelten zunächst keine anderen Grundsätze als für die anderen Formen von Presse. Die Presse ist frei, auch die Boulevardpresse. Allerdings ist es richtig (wie das Bundesverfassungsgericht entschieden hat), bei der erforderlichen Abwägung zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit mit einzubringen, dass es sich um einen unterhaltenden Beitrag handelt, nicht um einen solchen, der die Öffentlichkeit wesentlich berührt. Andererseits muss man mit berücksichtigen, dass der Stellenwert der Unterhaltungspresse für den Leser ein anderer ist als der der freiheitlich demokratischen Grundordnung „dienenden“ Presse, wie es schon dargestellt wurde. Deshalb ist unklar, wie denn diese Berücksichtigung bei der Abwägung auszusehen hat. Zum einen trifft eine Zurückdrängung der Unterhaltungspresse die Pressefreiheit weniger. Zum anderen ist eine solche Zurückdrängung aber weniger nötig, weil der Leser Äußerungen in diesem Bereich weniger ernst nimmt und sie sich wohl teilweise weniger einprägen. Es ist für manche schön zu lesen, bei welchem Friseur sich Sternchen B. welche ver-rückte Frisur hat machen lassen. Am nächsten Tag ist das aber schon überlagert von der Meldung, dass sich Sternchen A. Tattoos hat fertigen lassen und welche, oder mit welcher hübschen Schönen Sänger H. in Rom oder London beim Kaffeetrinken gesichtet wurde.

Übrigens: Es mag sein, dass sich der Presserat oft mit Beschwerden zur Boulevardpresse befassen muss. Das ist aber nichts Spektakuläres. Für die Pressefreiheit wesentlich wichtiger sind



wohl die Fragen des investigativen Journalismus (hier muss ein sehr großer Freiraum gegeben werden), der Schutz der Presse vor Durchsuchungen (Fall Cicero, ein unerhörter Eingriff in der Pressefreiheit!), die Reichweite der bissigen oder rachsüchtigen Presse (darf man die Tochter einer bekannten Terroristin Terroristentochter nennen – da habe ich erhebliche Zweifel, natürlich trotz großem Respekt vor der Entscheidung des Bundesgerichtshofs hierzu in einem Einzelfall), oder die Bestimmung der Grenzen beim Schutz der Persönlichkeit von Mördern nach ihrer Entlassung auf Bewährung (Fall Mohnhaupt; ist sie vogelfrei? Natürlich nicht, die Grundsätze der Lebach-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gelten auch hier.). Brennend ist auch die Frage, wie weit in Satire eingekleidete Werbung gehen darf (Fälle Lafontaine und Fischer).

Die täglichen Boulevardfälle sind eher die kleine Münze des Presserechts. Dies allerdings eigentlich schon immer. Im Jahr 1959 etwa hat sich das OLG München mit der Reichweite von § 193 Strafgesetzbuch bei „Befriedigung des

Unterhaltungsbedürfnisses und der Sensationsgier des Publikums“ befasst (ArchPR 1959, 37 – Arztbericht). 1969 hat Erdsiek (NJW 1963, 1392) die Frage der „Unterhaltung als öffentliche Aufgabe der Presse“ kommentiert. Und 1972 hat sich eine Illustrierte auf Liebesbriefe eines Weltstars an einen berühmten Herzchirurgen gestürzt und hiermit hat sich ebenfalls das OLG München befassen müssen. Ich bin sicher, dass fast die Hälfte der 5281 Entscheidungen in meiner presserechtlichen Datenbank diesen Bereich der eher kleinen Münze betreffen. Rechtlich ist er damit abgegrast – meine ich. Weitere gesetzliche Regelungen sind nicht erforderlich. Durch staatliche Gerichte und durch den Deutschen Presserat wird das Feld zumindest ausreichend bestellt. Auch durch das Bundesverfassungsgericht? Hier hat immerhin di Fabio (Bitburger Jahrbuch 1999/I, S. 159 ff. – Persönlichkeitsrechte im Kraftfeld der Medienwirkung) dazu ermahnt, die gesellschaftliche Dimension der Unterhaltung nicht gänzlich unterzugeschichten.